

Beierling, Birgit et al.

**Research Report**

## Jugendberufsagenturen als Beitrag zu inklusiver Übergangsgestaltung zwischen Schule und Beruf

BIBB Fachbeiträge zur beruflichen Bildung

**Provided in Cooperation with:**

Federal Institute for Vocational Education and Training (BIBB), Bonn

*Suggested Citation:* Beierling, Birgit et al. (2024) : Jugendberufsagenturen als Beitrag zu inklusiver Übergangsgestaltung zwischen Schule und Beruf, BIBB Fachbeiträge zur beruflichen Bildung, ISBN 978-3-96208-513-1, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bonn, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0035-1128-0>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/306326>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*



<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

Birgit Beierling | Ruth Enggruber | Frank Neises | Leander Palleit |  
Andreas Oehme | Wolfgang Schröer | Marc Thielen | Frank Tillmann

# **Jugendberufsagenturen als Beitrag zu inklusiver Übergangsgestaltung zwischen Schule und Beruf**



Birgit Beierling | Ruth Enggruber | Frank Neises |  
Leander Palleit | Andreas Oehme | Wolfgang Schröer |  
Marc Thielen | Frank Tillmann

# **Jugendberufsagenturen als Beitrag zu inklusiver Übergangsgestaltung zwischen Schule und Beruf**

# Impressum

**Zitiervorschlag:**

Beierling, Birgit; Enggruber, Ruth; Neises, Frank; Palleit, Leander; Oehme, Andreas; Schröder, Wolfgang; Thielen, Marc; Tillmann, Frank: Jugendberufsagenturen als Beitrag zu inklusiver Übergangsgestaltung zwischen Schule und Beruf. Bonn 2024. URL: <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/20114>

1. Auflage 2024

**Herausgeber:**

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Friedrich-Ebert-Allee 114 – 116  
53113 Bonn  
Internet: [www.bibb.de](http://www.bibb.de)

**Publikationsmanagement:**

Stabsstelle „Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste“  
E-Mail: [publikationsmanagement@bibb.de](mailto:publikationsmanagement@bibb.de)  
[www.bibb.de/veroeffentlichungen](http://www.bibb.de/veroeffentlichungen)

**Herstellung und Vertrieb:**

Verlag Barbara Budrich  
Stauffenbergstraße 7  
51379 Leverkusen  
Internet: [www.budrich.de](http://www.budrich.de)  
E-Mail: [info@budrich.de](mailto:info@budrich.de)

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt das BIBB keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

**Lizenzierung:**

Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen – 4.0 International).



Weitere Informationen zu Creative Commons und Open Access finden Sie unter [www.bibb.de/oa](http://www.bibb.de/oa).

ISBN 978-3-8474-2826-8 (Print)

ISBN 978-3-96208-513-1 (Open Access)

urn:nbn:de:0035-1128-0

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier

## ► Inhaltsverzeichnis

|   |                                                                                                                            |    |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 | Inklusive Strukturen am Übergang zwischen Schule und Beruf – aus menschenrechtlicher Perspektive ausbuchstabiert . . . . . | 5  |
| 2 | Jugendberufsagenturen – Verständnis und Grundlagen . . . . .                                                               | 8  |
| 3 | Entwicklung der Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Jugendberufsagentur . . . . .                                   | 10 |
| 4 | Entwicklung eines multiprofessionellen Fallverständnisses . . . . .                                                        | 13 |
| 5 | Gewährleistung einer qualitätsvollen Übergangsbegleitung . . . . .                                                         | 16 |
| 6 | Institutionalisierung flexibler Hilfen innerhalb der regulären Berufsausbildung . . . . .                                  | 18 |
| 7 | Partizipation junger Menschen und Abbau von Barrieren . . . . .                                                            | 20 |
| 8 | Ausblick: Jugendberufsagenturen inklusiv ausgestalten . . . . .                                                            | 23 |
|   | Literaturverzeichnis . . . . .                                                                                             | 24 |
|   | Verzeichnis der Autorinnen und Autoren . . . . .                                                                           | 27 |
|   | Abstract . . . . .                                                                                                         | 28 |



## ► 1 Inklusive Strukturen am Übergang zwischen Schule und Beruf – aus menschenrechtlicher Perspektive ausbuchstabiert

Jugendberufsagenturen (nachfolgend: JBA) sollen *allen* jungen Menschen am Übergang zwischen Schule und Beruf Unterstützungsangebote bieten und rechtskreisübergreifend mindestens zwischen den Akteuren Jobcenter (Sozialgesetzbuch II, SGB II), Jugendamt bzw. öffentlichem Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) und Agentur für Arbeit (SGB III) kooperativ agieren (vgl. SERVICESTELLE JUGENDBERUFSAGENTUREN IM BIBB 2022). Damit ist eine notwendige und sehr ambitionierte inklusive Herausforderung in diesem Übergangsbereich formuliert, die menschenrechtlich geboten ist.

Doch große Erwartungen können erdrücken. Darum ist es auch wichtig, die JBA nicht immer wieder neu mit nur schwer einzulösenden Ansprüchen zu konfrontieren. Es wird schon viel erwartet, soweit der Anspruch besteht, dass die JBA inklusiv für alle junge Menschen und ihre Belange, Bedarfe und Interessen am Übergang zwischen Schule und Beruf rechtskreisübergreifend eine kommunale Verantwortungsgemeinschaft in den lokalen Infrastrukturen sein sollen (vgl. ENGGRUBER/NEISES 2023).

Die JBA sind damit Hoffnungsträgerinnen für alle diejenigen in der Fachöffentlichkeit, die seit Jahren die Notwendigkeit sehen (z. B. BRAUN 1996), dass es eine Anlaufstelle für alle jungen Menschen im Sinne eines *One-Stop-Government*-Prinzips, also einen zentralen Beratungsort im Dschungel der Angebote im Übergangsbereich<sup>1</sup> vor Ort, geben sollte (z. B. LANDESNETZWERKSTELLE RÜMSA 2019). In dieser Anlaufstelle sollen mit den jungen Menschen und ausgehend von ihren Bedarfen und Anliegen ihre sozialen, qualifikationsbezogenen und beruflichen Perspektiven beraten sowie für sie Anschlüsse geschaffen werden, um ihre berufliche und soziale Teilhabe zu stärken. Alle jungen Menschen sollen diesen Ort aufsuchen können. Dies bedeutet selbstverständlich auch, niedrigschwellig und barrierefrei zu agieren, keine Personengruppen auszuschließen und damit letztlich inklusiv zu arbeiten.

Ein zentraler Bezugspunkt in menschenrechtlicher Perspektive ist die seit 2009 in Deutschland geltende UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention: UN-BRK). Diese Konvention ist geltendes Bundesrecht und kann für die lokale Arbeit vor Ort eine wichtige Basis sein, um Zugangsbarrieren abzubauen und die Angebote an alle jungen Menschen, und damit auch an jene mit Behinderungen, zu richten. Die UN-BRK ist ein starker menschen- und grundrechtlicher Bezugspunkt und eine Chance für die JBA, sowohl ihre rechtskreisübergreifende Beratung und Unterstützung als auch ihre Vernetzungsarbeit und Strukturentwicklung am Übergang zwischen Schule und Beruf **inklusiv** zu begründen und auf eine **diskriminierungsfreie Teilhabe** am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt auszurichten.

1 Als Übergangsbereich werden hier im weiten Sinne alle Angebote, Maßnahmen, Programme oder Initiativen verstanden, die junge Menschen während und nach ihrem allgemeinbildenden Schulbesuch in ihrem Übergangsprozess zwischen Schule und Beruf unterstützen. Damit grenzt sich dieser Begriff von jenem des „Übergangssektors“ ab, der z. B. im Berufsbildungsbericht (vgl. BMBF 2023) ausgewählte berufsvorbereitende Angebote bezeichnet.

Generell dürfen nach der UN-BRK Beratung und Unterstützung am Übergang, die Vermittlung von Hilfen bzw. Leistungen sowie die Inanspruchnahme von Unterstützungsdiensten nicht zur Einschränkung der Selbstbestimmung junger Menschen führen, sondern es müssen für alle Personen chancengleiche Entfaltungsmöglichkeiten im Rahmen vergleichbarer Wahlmöglichkeiten und damit eine **diskriminierungsfreie Teilhabe** am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sichergestellt werden. Dies verlangt auch das im Grundgesetz (GG) verankerte sozialstaatliche Gebot der Wahrung gleicher, von der sozialen Herkunft möglichst unabhängiger Ausbildungs- und Berufschancen: Alle jungen Menschen müssen die Chance haben, Ausbildung und Beruf unabhängig von ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung oder anderen in ihrer Person liegenden Merkmalen (vgl. § 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) frei wählen zu können. Dies ist als staatliche Aufgabe von besonderer Bedeutung. Denn das Recht, Ausbildung und Beruf frei zu wählen und zur Grundlage einer eigenverantwortlichen Lebensführung machen zu können, ist eine besondere Ausprägung des umfassenderen in Artikel 2 Absatz 1 GG verbürgten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 2023, Rn. 74-77).

Tatsächlich zeigen sich am Übergang in den Beruf aber nach wie vor soziale Ungleichheiten und diskriminierende Zuschreibungen (vgl. BEIERLING u. a. 2024). Während der Anteil an Auszubildenden mit Studienberechtigung innerhalb von zehn Jahren von ca. 20 Prozent auf nahezu 30 Prozent gestiegen ist (vgl. BMBF 2023, S. 60), stehen Jugendlichen mit maximal Hauptschulabschluss nur etwa rund 60 Prozent der bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Ausbildungsstellen und ein im Vergleich schmales Berufsspektrum offen (vgl. BMBF 2024, S. 29). Diese jungen Menschen münden besonders häufig in berufsvorbereitende Bildungsgänge des Übergangssektors (vgl. HOLTSMANN/MENZE/SOLGA 2019) und werden in betrieblichen Auswahlverfahren schnell aussortiert (vgl. PROTSCH 2014). Zum Teil wird dabei vom Hauptschulabschluss auf negative Leistungen oder fehlende Ausbildungsreife geschlossen (vgl. SCHERR/JANZ/MÜLLER 2015, S. 161–182). Die beruflichen Übergänge sind zudem prekär, da die jungen Menschen häufig in Berufe münden, in denen deutlich mehr Ausbildungsverträge vorzeitig beendet werden (vgl. AUTOR:INNENGRUPPE BILDUNGSBERICHTERSTATTUNG 2024, S. 297f.). Auch Jugendliche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind, selbst wenn soziale Ungleichheitsfaktoren gleichzeitig berücksichtigt werden, die sie häufig ebenfalls betreffen, beim Zugang zur Berufsausbildung weiterhin deutlich benachteiligt (vgl. AUTOR:INNENGRUPPE BILDUNGSBERICHTERSTATTUNG 2024, S. 179). Institutionell und strukturell besonders erschwert sind die Übergänge von jungen Menschen mit Behinderung. Sie münden fast ausnahmslos in Bildungsgänge des Übergangssektors und anschließend in Sonderinstitutionen des Systems der beruflichen Rehabilitation ein, beispielsweise in Werkstätten für behinderte Menschen (vgl. DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE 2020, S. 44). Diese eröffnen kaum Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (vgl. DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE 2023, S. 42). In regulären Ausbildungsberufen lag der Anteil an Auszubildenden mit anerkannter Schwerbehinderung in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahr 2017 lediglich bei 0,7 Prozent (vgl. BMAS 2021, S. 157), obwohl der Anteil an jungen Menschen mit Schwerbehinderung in der Altersgruppe von 18 bis 24 Jahren nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes von 2023 mit ca. 1,6 Prozent mehr als doppelt so hoch ist. Insgesamt besteht das Problem, dass im Jahr 2021 nahezu zwei Millionen Personen im Alter von 25 bis 34 Jahren ohne Berufsabschluss in das Beschäftigungssystem eingemündet sind und ein besonders hohes Arbeitslosigkeitsrisiko tragen (vgl. AUTOR:INNENGRUPPE BILDUNGSBERICHTERSTATTUNG 2024, S. 311). Schon diese wenigen Daten weisen darauf hin, wie grundlegend Diskriminierungen thematisiert werden müssen und wie wegweisend eine inklusive Ausrichtung der JBA sein kann.

So hat das **Diskriminierungsverbot** in der UN-BRK – statuiert in Artikel 5 und begrifflich näher spezifiziert in Artikel 2 – besondere Bindungskraft. Das Diskriminierungsverbot gehört zu den unmittelbar anwendbaren Bestandteilen aller völkerrechtlichen Menschenrechtsübereinkommen und ist von deutschen Behörden und Gerichten direkt zu beachten (vgl. BUNDESSOZIALGERICHT 2012, Rn. 29). Es durchzieht alle Menschenrechte gleichermaßen und gilt für alle Menschen unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Behinderung oder anderen individuellen Merkmalen. Auch das grundgesetzliche Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Absatz 2 GG ist in dessen Licht zu sehen. Zugänge zu bzw. Übergänge in Ausbildung und Beschäftigung müssen also nicht nur formal, sondern substantiell diskriminierungsfrei sein (vgl. UN, COMMITTEE ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES 2018, Ziffer 10, 14, 18). Verknüpft mit weiteren zentralen menschenrechtlichen Prinzipien – zu nennen sind hier insbesondere Zugänglichkeit, Selbstbestimmung und Inklusion (Artikel 3 UN-BRK) – bedeutet das, dass Chancengleichheit in den Übergängen und unter Gewährleistung vergleichbarer Wahlmöglichkeiten abgesichert sein muss.

Die Realisierung so verstandener inklusiver Strukturen an den Übergängen zwischen Schule und Beruf meint nicht, dass **besondere Maßnahmen** in den Infrastrukturen vor Ort zugunsten bestimmter junger Menschen, die benachteiligt werden, per se verboten wären. Nach allen Menschenrechtsabkommen sind solche besonderen Maßnahmen „zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung“ benachteiligter Gruppen zulässig (Artikel 5 Absatz 4 UN-BRK). Dabei gilt aber, dass diese Maßnahmen für junge Menschen nach der UN-BRK nur dann nicht als Diskriminierung gewertet werden, wenn sie ihrerseits im Einklang mit den Prinzipien und Rechten der Konvention stehen, d. h., sie dürfen – so der UN-Fachausschuss – „insbesondere [...] nicht zur Verstetigung von Isolierung, Segregation, Stereotypisierung, Stigmatisierung oder sonstiger Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen führen“ (UN, COMMITTEE ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES 2018, Ziff. 29). Auch nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG sind bevorzugende Maßnahmen zwar erlaubt, aber nicht ohne weiteres geboten: Laut Bundesverfassungsgericht (2023, Rn. 98) sind sie jedenfalls nachrangig gegenüber Fördermaßnahmen, die Chancengleichheit zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen herstellen, denn – so das Gericht – Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG schützt auch Menschen mit Behinderungen vor allem davor, dass ihnen Entfaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten vorenthalten werden, die anderen offenstehen.

Diese grund- und menschenrechtlichen Maßstäbe stehen im Rang über den – die Anwendungspraxis meist bestimmenden – Sozialgesetzen. Sie müssen daher für die Praxis bei der Auslegung und Anwendung aller Bücher des Sozialgesetzbuchs (SGB) sowie der nachgeordneten Rechtsnormen und Ausführungsvorschriften handlungsleitend sein, soweit es der Wortlaut der jeweils einschlägigen Gesetzesparagrafen zulässt. An welchen Stellen das geltende Sozialrecht von seinem aktuellen Wortlaut her einer solchen grund- und menschenrechtskonformen Auslegung bzw. Anwendung entgegensteht oder nicht, ist in der Fachwelt oft umstritten. Nicht selten sind die Auslegungsmöglichkeiten für ein inklusiveres Verständnis des geltenden Rechts größer als gemeinhin angenommen – und soweit sie reichen, sind sie auch auszuschöpfen: Deutsche Rechtsvorschriften sind nach Möglichkeit so auszulegen, dass ein Konflikt mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nicht entsteht (vgl. BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 2020, Rn. 40). Gleichwohl bleiben eine Reihe von Unklarheiten und Wertungswidersprüchen zwischen dem aktuell geltenden Sozialrecht und den hier skizzierten grund- und menschenrechtlichen Maßstäben. Für die Praxis bedeutet das eine große Herausforderung beim Versuch, tragfähige Lösungen zu entwickeln.

## ► 2 Jugendberufsagenturen – Verständnis und Grundlagen

Als **freiwillige rechtskreisübergreifende Kooperationen** zwischen mindestens den drei Partnern Jobcenter (SGB II), Jugendamt bzw. öffentlichem Träger der Jugendhilfe (SGB VIII) und Agentur für Arbeit (SGB III) können JBA allen jungen Menschen Unterstützungsangebote eröffnen, die, gleichgültig aus welchen Gründen, Schwierigkeiten in ihrem Übergangsprozess zwischen der Schule und Beruf haben. In einigen von ihnen ist auch der jeweilige Träger des SGB IX beteiligt (vgl. SERVICESTELLE JUGENDBERUFSAGENTUREN IM BIBB 2022), was aufgrund seiner Zuständigkeit für die „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ für die Gestaltung inklusiver Übergangsstrukturen grundsätzlich geboten ist. Dies gilt auch für den Einbezug von Fachkräften der beruflichen Rehabilitation der Agenturen für Arbeit, die neben jenen der Berufsberatung aus inklusionsbezogener Sicht zu beteiligen sind.

Programmatisch gesehen soll durch die JBA kommunal eine **„Verantwortungsgemeinschaft“** (ENGGRUBER/NEISES 2023, S. 12, i. O. ohne Fettdruck) entstehen, deren Ziel es ist, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer individuellen, sozialen und beruflichen Entwicklung mit einer unter den verschiedenen Akteuren abgestimmten Beratung und Unterstützung zu stärken. Durch eine koordinierte Übergangsgestaltung soll jungen Menschen eine zentrale Anlaufstelle für alle Themen am Übergang Schule – Beruf und eine ganzheitliche Unterstützung ermöglicht werden.

Doch zeigen die Forschungsergebnisse der Servicestelle Jugendberufsagenturen im BIBB (2022), dass es noch bedeutsamer Entwicklungsschritte bedarf, bevor JBA in diesem programmatischen Verständnis einer Verantwortungsgemeinschaft in allen Kommunen arbeiten. So sind die Stand 2021 bundesweit vorhandenen 353 JBA insgesamt unterschiedlich organisiert, teilweise unterscheiden sie sich auch in ihren Bezeichnungen. Sie verteilen sich auf 348 von 400 Kommunen, in einigen Kommunen fehlen also entsprechende Kooperationsbündnisse. 89 Prozent von ihnen sind für einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt und elf Prozent für mehrere Kommunen zuständig. Knapp 93 Prozent richten sich nach eigener Aussage an alle jungen Menschen und nicht nur an bestimmte Teilgruppen, und nur gut 43 Prozent der JBA haben mindestens eine gemeinsame Anlaufstelle der drei Sozialleistungsträger oder zumindest gemeinsame Kontaktdaten, zumeist eine Webseite (vgl. SERVICESTELLE JUGENDBERUFSAGENTUREN IM BIBB 2022).

Ungeachtet dieser großen Heterogenität wurde sich darauf verständigt, dass

„Jugendberufsagentur‘ [...] als übergeordneter Begriff für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger nach SGB II, III und VIII am Übergang Schule – Beruf [steht]. Mit der Bildung eines solchen Arbeitsbündnisses stimmen sich Agentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendamt untereinander ab und bieten ihre Leistungen für Jugendliche gemeinsam an. Durch die Gründung einer Jugendberufsagentur und die Verabredung zur Zusammenarbeit entsteht jedoch keine neue Behörde“ (SERVICESTELLE JUGENDBERUFSAGENTUREN im BIBB 2022, S. 6).

Obwohl sich in den Sozialgesetzbüchern Regelungen finden, die eine Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Jugendämtern (er)fordern (vgl. HAMPEL 2019), besteht zu JBA also keine gesetzliche Verpflichtung oder ein Gebot, ob und wie sie entstehen und ge-

staltet werden sollen. Mit dieser Offenheit und Flexibilität soll den Bedarfslagen der jungen Menschen vor Ort, der jeweiligen Situation am regionalen Ausbildungsmarkt und sonstigen kommunalen Bedingungen ausdrücklich Rechnung getragen werden. Allerdings hängen damit der Aufbau und die Ausgestaltung der einzelnen JBA vom freiwilligen Engagement der beteiligten Behörden und ihrer Mitglieder ab. Außerdem bleibt bisher der jeweilige Träger des SGB IX meist nicht berücksichtigt, obwohl er für die Gestaltung inklusiver Übergangsstrukturen aufgrund seiner Zuständigkeit für die „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ mitwirken sollte.

Im Folgenden wird der Blick darauf gerichtet, wie JBA dazu beitragen können, im Übergang zwischen Schule und Beruf **inklusive** Strukturen gemäß der UN-BRK einzuführen und so allen jungen Menschen eine diskriminierungsfreie Teilhabe an regulärer Berufsbildung zu ermöglichen. Denn als **rechtskreisübergreifende** Kooperationsbündnisse können sie allen jungen Menschen Unterstützungsangebote eröffnen, ohne die Hilfesuchenden zunächst mit ihren individuellen Schwierigkeiten im Übergangsprozess kategorisieren zu müssen, um sie dann einzelnen Rechtskreisen zuzuordnen. Viele junge Menschen und ihre Eltern erleben die bisherige Kategorisierungspraxis als **diskriminierend**. Zudem könnten die Hilfesuchenden bei einer JBA als einer rechtskreisübergreifenden zentralen Anlaufstelle ihre Themen offen und frei von zu klärenden rechtlichen Zuständigkeiten ansprechen.

Die hier angeführten empirischen Befunde der Servicestelle Jugendberufsagenturen im BIBB (2022) verweisen jedoch darauf, dass es überaus voraussetzungsvoll ist, JBA so aufzubauen und zu gestalten, dass sie allen jungen Menschen im Übergang Schule – Beruf rechtskreisübergreifende Hilfen ‚wie aus einer Hand‘ – bestenfalls auch ‚unter einem Dach‘ – anbieten und ihnen auf diese Weise eine diskriminierungsfreie Teilhabe an regulärer Berufsausbildung ermöglichen. Inzwischen gibt es einige JBA, die zahlreiche dieser Voraussetzungen erfüllen. Von ihnen wurden sechs in Experteninterviews befragt (vgl. ENGGRUBER/NEISES 2023). Deshalb werden hier nicht nur systematische Überlegungen angestellt, sondern aus diesen Interviews einige Zitate eingefügt, um empirische Einblicke dazu zu gewähren, wie es JBA gelingen kann, sich als Teil inklusiver Infrastrukturen im Übergangsprozess zu etablieren. Im Einzelnen werden die folgenden Voraussetzungen dafür näher beleuchtet: (1) Entwicklung der Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Jugendberufsagentur, (2) Entwicklung eines multi-professionellen Fallverständnisses, (3) Gewährleistung einer qualitätsvollen Übergangsbegleitung, (4) Institutionalisierung integrierter, flexibler Hilfen in der regulären Berufsausbildung und (5) Partizipation junger Menschen und Abbau von Barrieren. In dem abschließenden fünften Kapitel kommen auch junge Menschen und ihre Sicht auf mögliche Barrieren zu Wort.

### ► 3 Entwicklung der Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb der Jugendberufsagentur

**Diskriminierungsfrei** können JBA ihre Hilfen nur dann gestalten, wenn sie junge Menschen nicht nach bestimmten Defiziten – z. B. fehlende Ausbildungsreife, Benachteiligungen oder Beeinträchtigungen – kategorisieren, um sie einem bestimmten Rechtskreis zuordnen zu können. So wurde auch in der erwähnten Studie mit den sechs JBA bekundet, **rechtskreisübergreifende Hilfen** ‚unter einem Dach‘ anzubieten:

„[U]ns ist wichtig, als Organisation nach draußen gemeinschaftlich aufzutreten, dass man weiß, egal wer hier hinkommt, hier wird mir geholfen. [...] Also das ist uns ganz wichtig und Leistungen aus einem Guss, zumindest der Jugendliche muss nicht merken, welcher Rechtskreis dahintersteht“ (I1, Z. 474ff.).<sup>2</sup>

Vor Ort eine solche gemeinsame **Anlaufstelle rechtskreisübergreifender Hilfen** zu gewährleisten, ist jedoch überaus voraussetzungsvoll (vgl. STÖBE-BLOSSEY u. a. 2020). Sie erfordert, dass **innerhalb** der JBA die Angehörigen der für das SGB II, III, VIII und bestenfalls SGB IX zuständigen Behörden bzw. Leistungsträger zusammenarbeiten. Dabei sind aus den Agenturen für Arbeit neben den Fachkräften der Berufsberatung auch jene der beruflichen Rehabilitation zu beteiligen. Ihnen allen sollte es gelingen, ihre jeweils spezifischen Abläufe bzw. Arbeitsprozesse, Strukturen und auch fachlichen Perspektiven aufeinander abzustimmen:

„Und das ist es, dass wir gemeinsam auf Augenhöhe zusammenarbeiten [...] und uns einfach mal im ersten Moment von dem Rechtskreis trennen, dass wir uns in die jungen Menschen und deren Eltern oder Großeltern hineinversetzen und dass wir ihr Anliegen aufgreifen“ (I6, Z. 847ff.).

Damit dies realisiert werden kann, sollte auch auf der **Leitungsebene** der JBA „eine Haltung zu diesem gemeinsamen Zusammenarbeiten [vorhanden sein], das ist ganz wichtig“ (I6, Z. 1234-1236).

Bestenfalls gibt es in den einzelnen JBA ein **Steuerungs- bzw. Lenkungsgremium**, das sich aus der Leitung des Sozialdezernats (Kinder- und Jugend- sowie Eingliederungshilfe), den Leitungen des Jugend- und Sozialamts sowie jenen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters zusammensetzt und eine gemeinsame **Verwaltungs- bzw. Kooperationsvereinbarung** abschließt (vgl. STÖBE-BLOSSEY u. a. 2020, S. 60). Darin werden gemeinsame Ziele, Aufgaben und Strukturen sowie Prozessabläufe der Zusammenarbeit (z. B. „Schnittstellenpapiere“ als „Verfahrensregelungen“ (STÖBE-BLOSSEY u. a. 2020, S. 70)) ebenso vereinbart wie die Organisation und Gestaltung der gemeinsamen Anlaufstelle(n) und anderer Räumlichkeiten, der Informations- und Datenaustausch unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung innerhalb und außerhalb der JBA (einschließlich kommunales Bildungsmonitoring), Netzwerkpartner, Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsgrundsätze, Controlling usw. (vgl. z. B. LANDESNETZWERKSTELLE RÜMSA 2019). Dabei sind die JBA als eine „lernende Organisation“ (KIE-

<sup>2</sup> Die im Folgenden eingefügten Direktzitate stammen aus den hier im zweiten Kapitel bereits erwähnten Experteninterviews, die in sechs als gute Beispiele ausgewählten Jugendberufsagenturen geführt wurden. Nähere Informationen dazu finden sich bei ENGRUBER/NEISES 2023.

PENHEUER-DRECHSLER/GAGERN 2020, S. 14) zu verstehen und zu organisieren, sodass auch „verschiedene Austausch- und Besprechungsformate sowie Fachkonzepte im Sinne einer gemeinsam denkenden und agierenden neuen Institution aus verschiedenen Rechtskreisen gestaltet“ (KIEPENHEUER-DRECHSLER/GAGERN 2020, S. 90) werden.

Damit die auf Leitungsebene getroffenen Vereinbarungen auf der **operativen Ebene** auch ‚mit Leben‘ gefüllt werden, hat sich bewährt, „dass wir in einem Haus sitzen, auf einem Flur sitzen, gemeinsame Fallbesprechungen machen, gemeinsame Fallberatung und gemeinsame Veranstaltungen“ (I6, Z. 964ff.) durchführen. Auf diese Weise kann gegenseitiges Verständnis für die verschiedenen Arbeitsroutinen, Fachlichkeiten und Prioritätensetzungen in den Arbeitsabläufen der beteiligten Behörden und ihrer jeweiligen Rechtskreise entwickelt werden, und es können gemeinsam gegebene Handlungs- bzw. Ermessensspielräume im Sinne der Jugendlichen genutzt werden (vgl. STÖBE-BLOSSEY u. a. 2020, S. 74). Neben den schon erwähnten institutionalisierten Austauschformaten sind also auch informelle Möglichkeitsräume für Begegnungen und wechselseitige Verständigungen notwendig, um vertrauensvoll und ‚auf Augenhöhe‘ zusammenzuarbeiten und so rechtskreisübergreifende Hilfen ‚wie aus einer Hand‘ anzubieten.

Des Weiteren erfordern aufeinander abgestimmte und damit auch diskriminierungsfreie Hilfen, dass JBA mit unterschiedlichen **externen** Partnern in der Region zusammenarbeiten. Dabei unterscheidet die Servicestelle Jugendberufsagenturen im BIBB (2022, S. 15) zwischen Kooperations- und Netzwerkpartnern. Neben den mindestens drei beteiligten Behörden des SGB II, III und VIII – bestenfalls vier, also auch der Träger des SGB IX – sollten vor allem die Schulen **Kooperationspartner** sein, um mit ihnen gemeinsam die strategische Ausrichtung der JBA angesichts der jeweiligen regionalen Ausbildungsbedingungen zu beraten und auch ihre Ressourcen wie Räumlichkeiten, Berufsorientierungsunterricht, Projektwochen, Schulsozialarbeit usw. zu nutzen, um junge Menschen individuell zu unterstützen: „Also mit Schulsozialarbeit, mit Vertretern der Jugendberufsagentur, mit Klassenlehrern, mit dem jungen Menschen selbst, um da schon in der 8. Klasse zu schauen, was sind deine, also was sind deine Interessen, was gibt es, und da auch über Praktika schon den Weg zu bahnen“ (I4, Z. 397ff.).

Hingegen arbeiten die JBA mit verschiedenen **Netzwerkpartnern** nur eher punktuell zusammen wie im Rahmen von Ausbildungsmessen, ‚Ausbildungsnächten‘, ‚Unternehmensrundfahrten‘ oder der gezielten Vermittlung von Praktikumsplätzen, die z. B. mit Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern, Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmerverbänden, auch Innungen und Kreishandwerkerschaften u. a. durchgeführt werden. Zudem sollten Netzwerke mit der Kinder- und Jugendhilfe bestehen – und dies aus zweierlei Gründen: Zum einen können junge Menschen beispielsweise in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, in der Jugendgerichtshilfe oder auch in stationären Angeboten angesprochen werden, falls sie Unterstützung bei ihrer Berufsausbildung benötigen. Zum anderen können Jugendliche bei Bedarf gezielt an weiterführende Hilfen (z. B. Bildungseinrichtungen, Freiwilliges Soziales Jahr, Beratungsangebote bei Schulden- oder Drogenproblematiken) weitergeleitet werden, um ihnen langwierige Suchprozesse zu ersparen, in denen sie drohen, ihre Suche aufzugeben und dann institutionell nicht mehr erreichbar zu sein.

Grundsätzlich sollen durch eine gelungene Zusammenarbeit mit Kooperations- und Netzwerkpartnern Brüche zwischen abgebenden und aufnehmenden Akteuren im Übergangsprozess vermieden werden. Dazu wird in den Interviews mit den sechs JBA das Bild der „warmen Hand“ (I4, Z. 298) benutzt und präzisiert: „[...] d. h. warme Übergaben. Wir müssen darauf achten. Wir müssen nicht gucken, ob der Jugendliche das schafft, sondern wir haben dafür zu sorgen, dass das System darunter greift“ (I1, Z. 1731ff.).

Im Folgenden richtet sich der Blick nochmals auf die interne Zusammenarbeit, die sich insbesondere in einem aufeinander abgestimmten Fallverständnis zeigt.

## ► 4 Entwicklung eines multiprofessionellen Fallverständnisses

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Rechtskreise in JBA bedeutet, dass hier Behörden mit verschiedenen gesetzlichen Aufträgen, aber auch mit unterschiedlichen Fachkräften und vor allem mit verschiedenen Fachlichkeiten und professionellen Sichtweisen zusammenkommen. Dies lässt sich nicht allein aus den Zuständigkeiten ableiten, sondern hat auch etwas mit beruflicher Tradition und Organisation von behördlichen Abläufen zu tun (vgl. MOLNAR u. a. 2021). So versteht sich das Jugendamt idealerweise als ‚sozialpädagogische Behörde‘, in der in der Regel Fachkräfte der Sozialen Arbeit beschäftigt sind (vgl. MÜLLER 1994). Bei den Jobcentern bearbeiten dagegen häufig Quereinsteiger/-innen mit erziehungs- oder bildungswissenschaftlichen Bezügen, mitunter auch Verwaltungsfachkräfte mit Zusatzqualifikationen im Fallmanagement die Fälle aus dem SGB II. Bei den Integrations- bzw. Inklusionsämtern (vgl. BEYER 2022), die für Anliegen im SGB IX eingebunden werden müssen, sind ebenfalls überwiegend Verwaltungsfachkräfte tätig. Die Berufsberater bzw. -beraterinnen<sup>3</sup> der Agentur für Arbeit werden für ihre Aufgaben hingegen zunehmend bei der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit ausgebildet. In einer JBA kommen also konkret sehr unterschiedliche Sichtweisen darüber zusammen, was eigentlich ‚der Fall‘ ist (vgl. MÜLLER 2015) – mit anderen Worten: wie das konkrete Anliegen eines bzw. einer Jugendlichen zu formulieren und zu interpretieren ist und welche Form der Unterstützung diesem Anliegen gerecht wird.

Die gemeinsame und abgestimmte Fallarbeit ist sehr bedeutsam, damit nicht unterschiedliche, möglicherweise sogar widersprüchliche Bilder von den jungen Menschen und ihren Problemlagen am Übergang entstehen. Viele von ihnen beziehen auch Leistungen aus mehreren Rechtskreisen gleichzeitig, d. h., sie benötigen eine breite Unterstützung, die mehrere Aspekte in der Übergangsphase betrifft. In unserem Rechtssystem ist dies jedoch mit einer relativ komplexen Aufteilung der Unterstützungsleistungen auf verschiedene Rechtskreise verbunden. Nur eine von den beteiligten Behörden gut abgestimmte Fallarbeit kann dabei ermöglichen, dass diese Leistungen im jeweiligen Lebenskontext der Menschen gut korrespondieren und keine größeren Widersprüche entstehen, die dann von den jungen Menschen selbst überbrückt, d. h., zu einer Logik zusammengebracht werden müssten. Zudem sollte vermieden werden, dass junge Menschen um Leistungen kämpfen müssen, sie eventuell dabei resignieren und in der Folge pädagogisch nicht mehr erreichbar sind. Denn derzeit steigt die Zahl der jungen Menschen, die in ihrer Biografie voraussichtlich nicht zu einem qualifizierten Abschluss gelangen. So liegt aktuell der Anteil formal nicht qualifizierter junger Menschen zwischen 20 und 34 Jahren bei 19,1 Prozent oder 2,86 Millionen (vgl. BIBB 2024, S. 10).

Eine inklusiv arbeitende JBA hat das Potenzial, die ‚Aufteilung‘ der jungen Menschen in verschiedene Problembeschreibungen sowie damit verbundene diskriminierende Kategorisierungen zu überwinden. Sie kann die involvierten Fachkräfte (und damit die Rechtskreise) zusammen in Austausch bringen und schrittweise ein abgestimmtes, multiples Fallverständnis entwickeln. Damit ist nicht ein gemeinsames Fallverständnis gemeint, mit dem alle Beteiligten die gleiche Sicht auf den Fall haben. So ideal dies erscheinen mag, so birgt es auch das Risi-

3 Obwohl hier aus formalen Gründen in einer binären Geschlechterordnung argumentiert wird, werden in diesem Beitrag auch Menschen mit nicht binären Geschlechtsidentitäten einbezogen, weil dies grundsätzlich, aber auch in den hier angestellten, auf Inklusion im Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention basierenden Überlegungen selbstverständlich ist.

ko, dass spezifische Aufträge einer Behörde untergehen können. Entsprechend erscheint ein im gemeinsamen Austausch gewonnenes, untereinander abgestimmtes **multiprofessionelles Fallverständnis** zielführender, das die unterschiedlichen fachlichen Sichtweisen abgleicht, transparent macht, idealerweise gegenseitig ergänzt, aber im Zweifel nebeneinanderstehen lässt.

Die Idee eines multiprofessionellen Fallverständnisses setzt mehr Teamarbeit, aber auch mehr Mitsprache der jungen Menschen voraus. **Inklusion** im Sinne der UN-BRK betont die Teilhabe, also die Mit- und Selbstbestimmung in den jeweiligen Prozessen. Insofern ist es auch angemessen, von einer partizipativen Fall- bzw. **Bedarfsklärung** zu sprechen statt von einer (einmaligen) Bestimmung des Unterstützungsbedarfs. Dies korrespondiert auch mit einem auf die freie Entscheidungsfindung abzielenden Verständnis von Beratung im Kontext der Bundesagentur für Arbeit: „Beratung ist dann gelungen, wenn sie allein der erhöhten Entscheidungs- und Handlungskompetenz ihrer Ratsuchenden dient“ (KOHN 2020, o. S.). Diese Idee ist nicht neu. Das Konzept der „integrierten, flexiblen Hilfen“ aus der Jugendhilfe sah bereits zu Beginn der 1990er-Jahre vor, mit den Jugendlichen in Dialog zu gehen und das „Team als Methode“ einzusetzen (vgl. KLATETZKI 1994; AREND/HEKELE/RUDOLPF 1991). Auf diese Weise sollten eine dem Selbstverständnis der Jugendlichen entsprechende Formulierung des Hilfebedarfs und die individuell passende Hilfe gefunden werden (vgl. auch WOLFF 2000). Gerade die multiprofessionellen Sichtweisen auf einen Fall können demnach genutzt werden, um eingefahrene Lösungswege zu hinterfragen, neue Lösungen zu ersinnen und partizipativ mit den jungen Menschen gemeinsam zu entwickeln. Auf diese Weise könnte vermieden werden, dass Standardformulierungen für Probleme sowie Standardlösungen an den konkreten Problemen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorbeigehen und diese nicht mehr erreichen.

Praktisch hat sich bewährt, typische Fälle anonymisiert in gemeinsamen Fallrunden zu besprechen, um die verschiedenen Sichtweisen und folgenden behördlichen Aufträge sowie Verfahrensweisen abzugleichen und weiterzuentwickeln. Von den Fachkräften wird dabei positiv erlebt, dass damit ein gegenseitiges Kennenlernen der Arbeit, ihrer Bedingungen und Aufträge sowie eine höhere Wertschätzung untereinander einhergeht. Man arbeitet mehr miteinander im Team als nebeneinander. Dass dies durchaus voraussetzungsvoll ist, wird auch in den Interviews erwähnt:

„Und dazu sind auch diese Fallbesprechungen da, und da haben wir [...] auch abwechselnd praktisch jede zweite Woche Teambesprechung, wann, wo genau auch diese Rechtskreise zusammentreffen. Das war auch ein bisschen ein Kampf mit den anderen beiden Rechtskreisen, diese Zeit zu erhalten“ (I4, Z 442ff.).

Bei Einverständnis der jungen Menschen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten wird es bei komplexen Fällen zudem möglich, dass die Fachkräfte aus den involvierten Rechtskreisen zusammen mit wichtigen Akteuren (etwa aus Schule oder Bildungsträgern) über den konkreten Fall beraten und gemeinsam Lösungen entwickeln. Dabei kann auch das Umfeld besser einbezogen werden. So wird auch in den Experteninterviews betont:

„[E]s wird kollegiale Fallberatung geben zwischen nur zwei Rechtskreisen, es wird kollegiale Fallberatung vielleicht mal mit drei Rechtskreisen geben, es wird vielleicht auch mal eine geben, wo man Netzwerkpartner einbezieht oder wo vielleicht, weil er sich in einer außerbetrieblichen Maßnahme befindet, auch der Träger beteiligt ist. Ich glaube, das kann man, das kann man gar nicht so festlegen, das ergibt sich aus dem Einzelfall heraus“ (I6, Z. 985ff.).

Ein solches Vorgehen kommt einer Hilfeplankonferenz (wie in den Erziehungshilfen nach SGB VIII) bzw. der Gesamtplanung nach SGB IX oder einer Berufswegekonferenz, so wie sie in verschiedenen Bundesländern angeboten wird, nahe. Die jungen Menschen selbst sollten sich in diesen Prozess an verschiedenen Stellen einbringen können: direkt in diesen Konferenzen oder indirekt, etwa über Peerberatungen oder die Fachkräfte, zu denen die Betroffenen einen guten Bezug haben.

Mit der Verständigung auf ein gemeinsam abgestimmtes Fallverständnis, für das auch die Beteiligung der Jugendlichen konstitutiv ist, kann die Qualität der Übergangsbegleitung gestärkt werden.

## ► 5 Gewährleistung einer qualitätvollen Übergangsbegleitung

JBA sollten jungen Menschen eine qualitätvolle Übergangsbegleitung ermöglichen, damit diese sich umfassend mit ihrer Berufswahl und ihrem gewünschten Berufsweg auseinandersetzen und dabei auch die regionalen Ausbildungsbedingungen berücksichtigen können (vgl. ENGGRUBER/NEISES 2023). Ausdrücklich gehen die in den sechs JBA befragten Expertinnen und Experten davon aus, dass junge Menschen in ihrer Berufswahl rational zwischen ihren Berufswünschen und den Bedingungen auf dem regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt abwägen, denn „die Jugendlichen sind schon orientiert, zumeist auch diejenigen, von denen wir das nicht denken. Die haben schon ein Gefühl, wo, wo sich in der Welt etwas tut“ (I2, Z. 339ff.). Nicht nur wegen der menschenrechtlich geforderten Diskriminierungsfreiheit, sondern auch, weil von Behinderung und Benachteiligung betroffene junge Menschen also über realistische Berufsvorstellungen verfügen (vgl. auch BLANCK 2020, S. 200; KOHLRAUSCH 2017), sollten sie nicht mit Defizitzuschreibungen wie fehlende Ausbildungsreife versehen oder auf ein begrenztes Berufsspektrum hin orientiert werden. In ihrer Studie zur Berufsvorbereitung zeigen Thielen und Handelsmann (2021, S. 66), wie junge Menschen „defizitorientierte Klientelkonstruktionen“ in der Berufsvorbereitung erfahren und daraufhin in ihren Fähigkeiten unterschätzt werden. Abgänger und Abgängerinnen von Förderschulen im Schwerpunkt Lernen wird angesichts der Zuschreibung fehlender Ausbildungsreife häufig pauschal von der Aufnahme einer regulären Berufsausbildung abgeraten (vgl. BLANCK 2020). Ressourcenorientierte Ansätze bestärken die jungen Menschen demgegenüber darin, eine positive Sicht auf ihre (berufliche) Zukunft zu entwickeln (vgl. SCHROPP 2018).

Um Jugendliche in ihren Entscheidungsprozessen gezielt zu unterstützen, plädieren die befragten Experten und Expertinnen für qualitätvolle **Berufsorientierungs- und Berufsberatungsangebote** in den allgemeinbildenden Schulen und betonen, „flächendeckend eine möglichst gute, hochwertige Berufsorientierung anzubieten, mit allen Partnern unserer Region“ (I6, Z. 835ff.). Dazu könnte auch die sogenannte „Berufsberatung vor dem Erwerbsleben“ der Bundesagentur für Arbeit (2021) beitragen, denn diese habe „jetzt ihr Konzept komplett erweitert, dass die jetzt ja doppelt so viele Berufsberater haben, also die auch an den Schulen vor Ort sind“ (I5, Z. 82f.). So könnten junge Menschen in ihren teilweise komplizierten, zeit- und damit auch personalintensiven Suchprozessen in ihrer Berufswahl ganzheitlich – und damit nicht nur einseitig auf die Vermittlung freier Ausbildungsplätze ausgerichtet – unterstützt werden.

Qualitätvolle Übergangsbegleitung bedeutet ferner, dass die JBA mit aufsuchender, niederschwelliger Sozialer Arbeit auch die jungen Menschen ansprechen und ihnen Unterstützung anbieten, die aufgrund negativer Erfahrungen mit dem Bildungs- und Hilfesystem schwer erreichbar sind (vgl. ENGGRUBER/NEISES 2023). Dabei sollte es um **ganzheitliche Beratungs- und Unterstützungsangebote** gehen, die sich an alle jungen Menschen und nicht nur an jene mit bestimmten defizitären Zuschreibungen richten und in denen die Bedarfe und Interessen der Jugendlichen im Vordergrund stehen. Zudem sollten Angebote wie der Bundesfreiwilligendienst, das Freiwillige Soziale, Kulturelle, Politische oder Ökologische Jahr konzeptionell weiterentwickelt werden. Die Strukturen sollten so gestaltet werden, dass sie bei individuellem Bedarf junger Menschen eine intensive Unterstützung und Anleitung ermöglichen und

Hilfen bei der Berufswahl ergänzen (vgl. KROHN/BEHREND 2019). Damit könnten sie nicht nur – wie bisher – privilegierten, sondern **allen jungen Menschen** Zeiten der Lebensorientierung und Selbstfindung gewähren.

## ► 6 Institutionalisierung flexibler Hilfen innerhalb der regulären Berufsausbildung

Wie oben erwähnt, ist das Konzept der JBA – neben der Ebene individueller Fallarbeit – eng mit einer koordinierenden bzw. planenden Funktion verschiedener Unterstützungsangebote in der Region – also mit einer strukturellen Ebene – verbunden. Das Ziel der Bemühungen um Abstimmung der regionalen Angebote wurde bislang in der Regel als Gestaltung einer rechtskreisübergreifend kohärenten Angebotslandschaft beschrieben (vgl. LANDESNETZWERKSTELLE RÜMSA 2019). Darin ist zum einen der Anspruch enthalten, Leistungen in der benötigten Qualität quantitativ ausreichend vorzuhalten („Angebotslücken schließen“), zum anderen geht damit auch die Etablierung einer fachlichen Ausrichtung von Angeboten einher. Dabei hat sich die Kopplung von individueller Beratung in einer Anlaufstelle mit regionalem Planungs- bzw. Koordinationsauftrag in der Praxis bewährt (vgl. BMBF 2009). Für die Beratung benötigt die JBA einen guten Überblick über die verschiedenen (regionalen) Möglichkeiten zur Unterstützung, und umgekehrt können die Erfahrungen aus Beratungsprozessen in die Gestaltung der Unterstützungslandschaft einfließen.

Mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK, die Sondersysteme nur zulässt, wenn gemäß Artikel 2 UN-BRK damit keine Diskriminierungen und Chancenungleichheit einhergehen, verändert sich diese koordinierende Funktion: Während derzeit noch weitgehend Unterstützung und zum Teil auch berufliche Bildung für viele benachteiligte oder als beeinträchtigt identifizierte junge Menschen in Sondersystemen neben dem regulären beruflichen Bildungssystem angeboten werden, wird es zukünftig darum gehen, die Regelsysteme grundsätzlich inklusiv auszugestalten. Dabei spielen Unterstützungsangebote wie Lern- bzw. Schulbegleitungen, Sozialarbeit an Berufsschulen und individuelle Assistenzen weiterhin eine große Rolle. Im Sinne „angemessene[r] Vorkehrungen“ (Artikel 2 UN-BRK) müssen im Regelsystem die Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen vorgehalten werden, die notwendig sind, um auch bei individuellen Beeinträchtigungen an einer regulären Berufsausbildung teilzuhaben. Im Sinne von **Inklusion** bedeutet das, die Hilfen bzw. Unterstützungsleistungen im regulären Berufsausbildungssystem zu integrieren. Hinter einer Anlaufstelle für alle, die die beteiligten Rechtskreise integriert, steht idealerweise auch eine auf den Bedarf abgestimmte **integrierte Hilfe-landschaft**. „Integriert“ meint dabei – wiederum mit Blick auf das Konzept der „Integrierten Hilfen“ (siehe oben) – eine organisationale Verknüpfung einzelner Angebote im Rahmen des regulären Ausbildungssystems, sodass Hilfen wie ‚aus einer Hand‘ geleistet werden können. Für JBA bedeutet dies, dass sie grundsätzlich das SGB IX und seine Instrumente (z. B. Budget für Ausbildung oder Arbeit, Persönliches Budget, Unterstützte Beschäftigung) mit einbeziehen müssen, um inklusiv zu arbeiten.

Da laut UN-BRK **Behinderung** aus der Wechselwirkung zwischen Person und Umwelt entsteht, wird vor allem Unterstützung benötigt, die auf Situationen reagieren und an ihnen arbeiten kann, die bestimmte Menschen bei beruflicher Bildung bzw. am Übergang behindern. Zwar müssen beispielsweise die Curricula von beruflichen Ausbildungen bereits grundsätzlich inklusiv gestaltet sein, sodass sie niemanden diskriminieren. Jenseits davon entsteht jedoch in bestimmten Situationen individuell oder für bestimmte Gruppen ein Unterstützungsbedarf, wie etwa Hilfen beim Lernen, Konfliktbearbeitung, soziales Training. Zudem benötigen auch

Ausbildungsorganisationen, etwa Betriebe oder Berufsschulen, Beratung und Begleitung in bestimmten Fällen (z. B. bei Anpassung von Arbeitsplätzen, Aufbereitung von Lehrinhalten, im Umgang mit sozial schwierigen Situationen etc.). Über individuell zugeordnete Assistenzen hinaus ist daher wesentlich, dass die Organisationen des Berufsbildungssystems bzw. des Übergangs Unterstützung als regulären Bestandteil beinhalten. Hilfe ist dann im Regelsystem – insbesondere an Berufsschulen, aber auch ausbildenden Betrieben oder Trägern – so institutionalisiert, dass sie flexibel den Bedarf aufgreifen kann, der in einer Situation entsteht. Sie steht somit potenziell allen immer dann zur Verfügung, wenn Unterstützung benötigt wird. Ähnlich läuft es bereits jetzt mit Schulsozialarbeit, die verstärkt auch in Berufsschulen eingesetzt werden könnte. Mit solchen Vorbildern ließen sich auch Unterstützungsinstrumente wie das Ausbildungscoaching oder die Assistierte Ausbildung („AsA flex“) zukünftig als flexibel einsetzbare Unterstützung gestalten. Damit solche Instrumente auf regionaler Ebene in dem hier beschriebenen Sinn von Inklusion im Regelsystem beruflicher Ausbildung nutzbar sind, bedarf es jedoch auch der entsprechenden Änderungen auf den übergeordneten Ebenen wie jener der Bundesagentur für Arbeit mit ihrer Maßnahmelogik und Vergabep Praxis mittels Ausschreibungen.

Die Angebote können durchaus in verschiedener Trägerschaft bleiben, wenn sie als Bestandteil der regulären Ausbildung agieren. Wie in der JBA selbst sind auch bei der Hilfe in der Berufsausbildung Teamarbeit und die Einbindung in die Strukturen der Ausbildung, also in Berufsschulen, Betrieben oder bei Ausbildungsträgern, wesentlich: Um die Unterstützung dem Bedarf entsprechend zu gestalten, gilt es, die verschiedenen multiprofessionellen Sichtweisen zusammenzubringen und mit der Sicht der jungen Erwachsenen zurück zu koppeln. Die einzelnen Fachkräfte agieren dann nicht nebeneinander in ihren verschiedenen Rollen, sondern miteinander und finden bei Bedarf ‚maßgeschneiderte Arrangements‘ als Lösung für besondere Situationen, in denen Auszubildende benachteiligt sind, stigmatisiert oder diskriminiert oder in ihrer Teilhabe an der Ausbildung behindert werden.

Solch ein Arbeitsverständnis von flexibler und integrierter Hilfe im regionalen Feld zu entwickeln und ein den konkreten Bedarfen vor Ort entsprechendes Angebot vorzuhalten, ist die Aufgabe der JBA auf der strukturellen Ebene. Mit einer grundsätzlichen Institutionalisierung von integrierten, flexibel einsetzbaren Hilfen im Regelsystem der beruflichen Bildung würde sich der Koordinierungsbedarf in der Region gegenüber dem heutigen Stand, der durch eine Vielzahl von Programmen und Projekten im Übergangsbereich gekennzeichnet ist, voraussichtlich erheblich reduzieren. Es bliebe die Aufgabe bestehen, den Bedarf solcher Hilfen langfristig quantitativ abzuschätzen sowie qualitativ weiterzuentwickeln. Sie kann dazu beispielsweise Fortbildungen, Dialogforen unter den Akteuren initiieren und Planungsdaten erheben, um die Ressourcen gezielt an die Orte zu lenken, an denen sie benötigt werden. Die JBA hätten durch ihre individuellen Beratungen und ihre Anbindung an die jeweiligen Behörden die nötigen Informationen, um als zentraler, rechtskreisübergreifender Akteur diese Aufgabe zu übernehmen. So wurde auch in den hier erwähnten Experteninterviews, die in sechs JBA geführt wurden (vgl. hier Kapitel 2), herausgestellt: „Also, die JBA ist irgendwie wie die Drehscheibe“ (I5, Z. 1060) in der jeweiligen Region.

## ► 7 Partizipation junger Menschen und Abbau von Barrieren

In JBA als ‚One-Stop-Government‘ wird nicht nur von den Rechtskreisen SGB II, III und VIII (sowie bestenfalls SGB IX) eine gemeinsame Beratung und ein Eingangsmanagement aus einer ‚Hand‘ und unter einem ‚Dach‘ erwartet, sondern auch der Abbau von Barrieren und die Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen. Seit 2021 heißt es beispielsweise in § 1 SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe soll „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“. Dabei wird nicht nur eine **Partizipation** an den Angeboten gefordert, sondern der bereits angesprochene Anspruch auf eine diskriminierungsfreie Teilhabe gestärkt.

Eine **diskriminierungsfreie Teilhabe** kann dabei nur dann erreicht werden, wenn die jungen Menschen in der beruflichen Orientierung und Bildung selbstbestimmt entscheiden können, sodass das Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen verwirklicht wird und sie an den Regelangeboten des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes teilhaben können. Gleichzeitig stehen die JBA vor der Herausforderung, am Alltag und sozialen Umfeld der jungen Menschen niedrigschwellig anzusetzen. Entsprechend müsste die Arbeit der JBA von einem partizipativen und assistenzorientierten Beratungsverständnis geprägt sein und die jungen Menschen auch während der Durchführung von Maßnahmen begleiten.

Gleichzeitig zeigt sich in der Praxis, dass dieser Anspruch nur eingelöst werden kann, wenn Zugangsbarrieren aus der Perspektive der jungen Menschen bearbeitet werden. So wird auch selbstkritisch in den Interviews des Forschungsprojekts „Inklusion in der Beruflichen Bildung“ herausgestellt: „Da sitzen immer die alten Sozialpädagogen, die Mitarbeiter vom, Mitarbeiterinnen vom Jobcenter, Agentur für Arbeit, die meinen, sie wüssten, was die jungen Menschen brauchen. Und wir wollen da auch die jungen Menschen einbeziehen“ (I4, Z. 799ff.). In diesem Forschungsprojekt sowie in der Halleschen Kinder- und Jugendstudie (vgl. FEHSE u. a. 2024) stellte sich heraus, dass Barrieren jeweils in der einzelnen Beratungssituation mit jungen Menschen aus der Perspektive ihrer alltäglichen Lebensbewältigung herausgearbeitet werden müssten – letztlich kann nahezu alles zur Barriere oder auch Unterstützungsressource werden (vgl. LEMKE u. a. 2024). Dennoch lassen sich neben sozialstrukturellen Bedingungen – wie Armut – auf der organisationalen Ebene der JBA vier Zugangsbarrieren nachzeichnen, die in einer inklusiven JBA mit jungen Menschen immer wieder zu reflektieren sind, inwieweit diese Zugänge blockieren:

- **Räumliche bzw. bauliche Barrieren:** Gerade in ländlichen Regionen, aber auch in Großstädten stellen sich für junge Menschen oft erhebliche Mobilitätsanforderungen, um die Angebote von JBA in Anspruch zu nehmen. Dabei orientieren sich JBA mit ihrem Ansatz einer Zentralisierung von Angeboten zumeist – wie viele andere Modelle und Programme – an einer ‚Referenzkategorie Stadt‘, wobei die Mobilitätsvoraussetzungen ländlicher Räume oft nicht mitgedacht werden (vgl. BEIERLE/TILLMANN/REISSIG 2016). So sind junge Menschen oft auf den ÖPNV angewiesen, dieser ist aber gerade auf dem Land schlecht ausgebaut. Doch selbst in Großstädten – wie Halle (Saale) – ist die Mobilität von Jugendlichen vielfach eingeschränkt, wie eine Jugendliche aus einem Satellitenstadtteil berichtet: „Meine Freunde wohnen so eher alle hier so in der Straße. Sonst komm’ ich jetzt nicht so viel raus. Schüler-

ticket hab ich nicht, und Fahrrad, da haben meine Eltern was dagegen – wegen dem Verkehr so“ (J. 12; 19:56-20:05). So beschreiben viele Jugendliche ihren Aktivitätsradius im Stadtgebiet als beschränkt (vgl. FEHSEK u. a. 2024).

- ▶ **Symbolische Barrieren:** Einige JBA sind so ausgestaltet, dass sie auf benachteiligte junge Menschen wenig attraktiv wirken. Vielfach sind sie räumlich, auch aus Kostengründen, direkt im Jobcenter angesiedelt, das als Anlaufstelle bei vielen Jugendlichen vor dem Hintergrund ihrer Repressionserfahrungen negativ konnotiert ist (vgl. FEHSEK u. a. 2024). Auch die Präsenz von Türstehern im Eingangsbereich, an denen jede Besucherin und jeder Besucher in der JBA vorbei muss, empfinden die befragten Jugendlichen als bedrohlich. Eine Jugendliche erklärt: „Wenn da schon immer die Atzen am Eingang stehen, die da immer, die deinen Termin checken und dich so von oben angucken – da will man schon, so echt gleich wieder abdrehen“ (J13, 23:17-23:30). So konfliktieren offenbar institutionell-funktionale Vorkehrungen mit den Anforderungen an eine offen gestaltete Anlaufstelle vonseiten der Jugendlichen. Grundsätzlich wird in den Experteninterviews auf die Attraktivität von JBA als niederschwellige Anlaufstelle hingewiesen, damit „es hier kurze Wege gibt für die Jugendlichen in einem niederschweligen Haus, sage ich mal, Jugendförderung, Jugendhaus mit Jugendtreff, da sind die Leute cool, das ist kein Amt, kein Jugendamt, kein Sozialamt, keine Agentur für Arbeit“ (I4, Z. 924ff.). Eine der befragten JBA hat mit jungen Menschen zwei Workshops durchgeführt und so „eine Bürolandschaft gestaltet, wo Jugendliche sagen, sie würden sich dort wohlfühlen“ (I6, Z. 572f.). Schließlich wirkt auf sie auch der Altersunterschied zu Ansprechpersonen der JBA zunächst vielfach befremdlich, worauf durch ein Team mit jüngeren Beratern bzw. Beraterinnen reagiert werden könnte.
- ▶ **Wissens- und Verstehensbarrieren:** Ein weiterer Bereich von Hürden betrifft die Wissens- und Verstehensvoraussetzungen für junge Menschen. Hier sind zunächst die sprachlichen Barrieren zu nennen, die sich nicht nur auf Menschen mit Zuwanderungsgeschichte erstrecken, sondern auch auf ein Angewiesensein auf Leichte Sprache. Hier liegen Informationen zumeist nicht zielgruppengerecht vor, und an den Untersuchungsstandorten liegt die Verfügbarkeit von lediglich ehrenamtlich tätigen Sprachmittlern bzw. -mittlerinnen (vgl. HOLLWEG 2021) deutlich unter dem Bedarf. Ein Jugendlicher aus Afghanistan, der über einen Sprachmittler zu seinen Erfahrungen bei der Berufsberatung in der JBA gefragt wird, schildert: „Da hab ich meistens nicht so viel verstanden, wie das alles funktioniert. Aber dann frag ich andere aus der Klasse, die schon länger da sind, und die können mir das manchmal schon erklären“ (J8, 13:38-47). Dies illustriert, dass hier informelle Wege außerhalb der Unterstützungsinstitutionen wahrgenommen werden müssen, um deren unzureichende sprachliche und inhaltliche Übersetzungsleistung zumindest teilweise zu kompensieren. Zudem sind die JBA und ihre Angebote in den Untersuchungsregionen den jugendlichen Befragten weitgehend unbekannt (vgl. LEMKE u. a. 2024).
- ▶ **Administrative Barrieren:** Als wichtigste verwaltungsbezogene Barriere ist die Ablehnung von Zuständigkeit durch einen eingeschränkten Kreis der Kooperationspartner zu betrachten. So sehen manche JBA keine Einbeziehung des Rechtskreises SGB VIII vor. Eine von den Fachkräften als äußerst wünschenswert betrachtete ‚warme Übergabe‘ von jungen Menschen zu anderen Unterstützungsangeboten ist somit nicht möglich. Auch mit Blick auf Altersgrenzen ist die Ausgestaltung von JBA – und damit ihrer Zuständigkeiten – sehr unterschiedlich und variiert zwischen Altersgrenzen: unter 25, unter 27 oder unter 35 Jahren (vgl. ENGGRUBER/NEISES 2023, S. 8).

Zugangsbarrieren erscheinen als das verzerrte Spiegelbild der Ermöglichung von diskriminierungsfreier Teilhabe. JBA sind herausgefordert, immer wieder zu reflektieren, welche sozialen und personalen Ressourcen junger Menschen ihr Angebot konkret voraussetzt oder einen Zugang blockiert, diese können individuell sind, aber sind vielfach sozial, aber auch organisational bedingt und verhindern die Nutzung von Unterstützung und Beratung durch die jungen Menschen (vgl. MÖGLING/TILLMANN/REISSIG 2015). Zudem berichten die jungen Menschen von Erfahrungen fehlender Handlungs- und Entscheidungsspielräume in der Beratung, da die standardisierten, unflexiblenungsverfahren und -vorgaben dem entgegenstehen. So wäre es auch eine Form der Partizipation, wenn die JBA regelmäßig eine Rückmeldung und Evaluation durch die jungen Menschen über ihre Angebote und die Wirksamkeit ihrer Arbeit organisiert (vgl. KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT 2021).

## ► 8 **Ausblick: Jugendberufsagenturen inklusiv ausgestalten**

Es wurde gezeigt, dass sich JBA unter den skizzierten Voraussetzungen zur Schaltstelle für die menschenrechtlich geforderte inklusive Übergangsgestaltung für junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf entwickeln können. Hierzu müssen die Akteure der JBA sich als Verantwortungsgemeinschaft verstehen. Wenn sich JBA als zuständig für alle jungen Menschen verstehen und deren individuelle Interessen und Bedarfe zum Ausgangspunkt für die Beratung und Unterstützung machen, werden defizitorientierte Charakteristika überwunden und eine neue ‚Marke‘ als jugendgerechte Anlaufstelle etabliert, die Jugendliche anspricht, erreicht und offen ihren Anliegen begegnet.

Inklusion wird weniger durch einen ausdifferenzierten und häufig undurchsichtigen Übergangsdschungel zwischen Schule und Beruf befördert, sondern vielmehr durch eine transparente und abgestimmte Fallarbeit und Hilfestruktur, die an den Bedarfen der jungen Menschen ansetzt. Damit dies inklusiv gelingen kann, müssen auch die Fachkräfte aus dem Bereich der beruflichen Rehabilitation der Agenturen für Arbeit mit integriert werden. Zudem ist die Versäulung in den Rechtskreisen, die zu Zuständigkeitskonkurrenzen oder Doppelstrukturen führen kann und dadurch eine inklusive Fallarbeit behindert, so z. B. im Verhältnis zwischen SGB IX und III, sozialrechtlich zu überwinden.

Insgesamt bedarf es der uneingeschränkten Unterstützung der Fachkräfte vor Ort durch Politik, aber auch durch die Leitungsebenen in den Kommunen, damit eine Zusammenarbeit der Partner auf Augenhöhe trotz der unterschiedlichen organisationalen Zugänge möglich wird. Diese müssen bereit sein, auch ihre Konzepte und Vorgehensweisen anzupassen und das gemeinsame Neue in den Strukturen und Abläufen zu entwickeln.

## ► Literaturverzeichnis

- AREND, D.; HEKELE, K.; RUDOLPH, M.: Sich am Jugendlichen orientieren. Konzeptionelle Grundlagen und Erfahrungen aus der Mobilen Betreuung (MOB) des Verbundes Sozialtherapeutischer Einrichtungen Celle. Frankfurt/Main 1991
- AUTOR:INNENGRUPPE BILDUNGSBERICHTERSTATTUNG: Bildung in Deutschland 2024. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur beruflichen Bildung. Bielefeld 2024. URL: <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2024/pdf-dateien-2024/bildungsbericht-2024.pdf> (Stand: 19.07.2024)
- BEIERLING, B.; ENGGRUBER, R.; NEISES, F.; OEHME, A.; PALLEIT, L.; SCHRÖER, W.; THIELEN, M.; TILLMANN, F.: Abbau von Zugangsbarrieren zu Berufsausbildung und Erwerbsarbeit als Strategie zur Fachkräftegewinnung. Überlegungen zur inklusiven Gestaltung von Hilfen aus menschenrechtlicher Perspektive. In: bwp@ 46 (2024). URL: [https://www.bwpat.de/ausgabe46/beierling\\_etal\\_bwpat46.pdf](https://www.bwpat.de/ausgabe46/beierling_etal_bwpat46.pdf) (Stand: 01.07.2024)
- BEIERLE, S.; TILLMANN, F.; REISSIG, B.: Jugend im Blick – Regionale Bewältigung demografischer Entwicklungen. Deutsches Jugendinstitut e. V.: Halle (Saale), München 2016
- BEYER, C.: Integrationsamt. In: Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Hrsg. v. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 9., überarbeitete und aktualisierte Aufl. Baden-Baden 2022
- BLANCK, J. M.: Übergänge nach der Schule als „zweite Chance“? Eine quantitative und qualitative Analyse der Ausbildungschancen von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen „Lernen“. Weinheim 2020. URL: <https://doi.org/10.25656/01:20643>
- BMAS – BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (Hrsg.): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2021. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. Bonn 2021. URL: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a125-21-teilhabebericht.html> (Stand: 10.05.2024)
- BMBF – BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2024. Bonn 2024. URL: [https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/31856\\_Berufsbildungsbericht\\_2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/31856_Berufsbildungsbericht_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=7) (Stand: 02.10.2024)
- BMBF – BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 2023. Bonn 2023. URL: [https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/berufsbildungsbericht-2023-kabinettfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/berufsbildungsbericht-2023-kabinettfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Stand: 10.05.2024)
- BMBF – BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (Hrsg.): Gutachten zur Systematisierung der Fördersysteme, -instrumente und -maßnahmen in der beruflichen Benachteiligtenförderung. Band 3 der Reihe Berufsbildungsforschung. Berlin 2009
- BRAUN, F.: Lokale Politik gegen Jugendarbeitslosigkeit. Deutsches Jugendinstitut. München 1996
- BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (Hrsg.): Die Lebensbegleitende Berufsberatung der BA. Richtungsweisend auf dem Berufsweg. Nürnberg 2021. URL: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/die-lebensbegleitende-berufsberatung-der-ba\\_ba035445.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/die-lebensbegleitende-berufsberatung-der-ba_ba035445.pdf) (Stand: 28.05.2024)
- BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2024. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn 2024. URL: <https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb-datenreport-2024-final.pdf> (Stand: 17.10.2024)
- BUNDESZOZIALGERICHT: Urteil des 1. Senats vom 6. März 2012 – B 1 KR 10/11 R. URL: [https://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/2v7/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=7&fromdoctodoc=yes&doc.id=jb-KSRE132871518&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](https://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/2v7/page/bsjrsprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=7&fromdoctodoc=yes&doc.id=jb-KSRE132871518&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint) (Stand: 10.05.2024)

- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT: Urteil des Ersten Senats vom 22. November 2023 – 1 BvR 2577/15. URL: [https://www.bverfg.de/e/rs20231122\\_1bvr257715.html](https://www.bverfg.de/e/rs20231122_1bvr257715.html) (Stand: 10.05.2024)
- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT: Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 30. Januar 2020 – 2 BvR 1005/18. URL: [https://www.bverfg.de/e/rk20200130\\_2bvr100518.html](https://www.bverfg.de/e/rk20200130_2bvr100518.html) (Stand: 10.05.2024)
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (Hrsg.): Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands 2023. Berlin 2023. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parallelbericht-an-den-un-ausschuss-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-zum-23-staatenpruefverfahren-deutschlands> (Stand: 10.05.2024)
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (Hrsg.): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2019 – Juni 2020. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin 2020. URL: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Menschenrechtsbericht/Menschenrechtsbericht\\_2020.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Menschenrechtsbericht/Menschenrechtsbericht_2020.pdf) (Stand: 10.05.2024)
- ENGGRUBER, R.; NEISES, F.: Jugendberufsagenturen als regionale Gestalterinnen der Ausbildungsgarantie – empirische Einblicke. BIBB Report 2. Bonn 2023. URL: [www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19242](http://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19242) (Stand: 24.04.2024)
- FEHSE, S.; TILLMANN, F.; KLEINT, I.; REISSIG, B.: WAS GEHT? 2.0 – Hallesche Kinder- und Jugendstudie 2024. Deutsches Jugendinstitut e. V.: Halle (Saale), München 2024
- HAMPEL, C.: Verbesserung der Zusammenarbeit im Übergang Schule – Beruf. In: Jugendsozialarbeit aktuell (2019) 173. URL: [https://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/web.nsf/gfx/08864CEBE319A1CDC125839000303EB3/\\$file/jsaaktuell17319a.pdf](https://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/web.nsf/gfx/08864CEBE319A1CDC125839000303EB3/$file/jsaaktuell17319a.pdf) (Stand: 24.04.2024)
- HOLLWEG, C.: Hilfeplanung dolmetschen, vermitteln, übersetzen: eine empirische Untersuchung über Herausforderungen gedolmetschter Hilfeplangespräche. Weinheim 2021
- HOLTMANN, A. C.; MENZE, L.; SOLGA, H.: Schulabgänger und -abgängerinnen mit maximal Hauptschulabschluss. In: QUENZEL, G.; HURRELMANN, K. (Hrsg.): Handbuch Bildungsarmut. Wiesbaden 2019, S. 365–388
- KIEPENHEUER-DRECHSLER, B.; GAGERN, S.: Abschlussbericht Evaluation der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen in den Städten Bremen und Bremerhaven. Berlin, Nürnberg 2020. URL: <https://www.f-bb.de/de/unsere-arbeit/publikationen/abschlussbericht-der-evaluation-der-jugendberufsagentur-bremen-bremerhaven/> (Stand: 24.05.2024)
- KLATETZKI, T. (Hrsg.): Flexible Erziehungshilfen: Ein Organisationskonzept in der Diskussion. Münster 1994
- KOHLRAUSCH, B.: Übergangschancen benachteiligter Hauptschülerinnen und Hauptschüler unter den Bedingungen des demografischen Wandels. In: SCHLEMMER, E.; LANGE, A.; KULD, L. (Hrsg.): Handbuch Jugend im demografischen Wandel. Konsequenzen für Familie, Bildung und Arbeit. Weinheim 2017, S. 386–400
- KOHN, K. H.: Frei beraten, frei entscheiden. Wer Jugendliche an ihrem Übertritt ins Erwerbsleben unterstützen will, darf sie nicht fürsorglich belagern. 2022. URL: <https://www.ueberaus.de/wws/9.php#/wws/beratung-freiheit-entscheidung.php?id=81511979469118463552076883687284508763881626414152053371992869286290> (Stand 15.08.2024)
- KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT (Hrsg.): Positionspapier: Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert Jugendberufsagenturen jugendgerecht zu gestalten! Berlin 2021. URL: [http://Jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2021/08/Position\\_KoV\\_JSA\\_jugendger\\_JBAS08\\_2021.pdf](http://Jugendsozialarbeit.de/wp-content/uploads/2021/08/Position_KoV_JSA_jugendger_JBAS08_2021.pdf) (Stand: 23.07.2024)
- KROHN, M.; BEHREND, A.: Inklusion und Diversität in Freiwilligendiensten. Ergebnisse einer qualitativen Befragung. Berlin 2019. URL: [https://bak-fsj.de/wp-content/uploads/2022/09/BAK-FSJ\\_Inklusion-und-Diversitaet\\_Studienergebnisse\\_2019.pdf](https://bak-fsj.de/wp-content/uploads/2022/09/BAK-FSJ_Inklusion-und-Diversitaet_Studienergebnisse_2019.pdf) (Stand: 19.07.2024)

- LANDESNETZWERKSTELLE RÜMSA (Hrsg.): Checkliste zur Etablierung eines One-Stop-Governments. Sachsen-Anhalt 2019. URL: [https://ruemsa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MS/5\\_Ruemsa/Arbeitsmaterialien/200305\\_UEA\\_Final\\_Checkliste\\_One-Stop-Government\\_LNS.pdf](https://ruemsa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/5_Ruemsa/Arbeitsmaterialien/200305_UEA_Final_Checkliste_One-Stop-Government_LNS.pdf) (Stand: 10.05.2024)
- LEMKE, V.; METZNER, K.; OEHME, A.; SCHMIDT, K.; SCHRÖER, W.; ULLRICH, S.: Inklusion am Übergang Schule – Beruf. Aus Perspektive junger Menschen Barrieren abbauen und Experimentierräume für alle schaffen – eine Praxisbroschüre. Hildesheim 2024
- MÖGLING, T.; TILLMANN, F.; REISSIG, B.: Entkoppelt vom System. Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter und Herausforderungen für Jugendhilfestrukturen. Düsseldorf 2015
- MOLNAR, D.; OEHME, A.; RENKER, A.; ROHRMANN, A.: Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Eine vergleichende Untersuchung. Weinheim, Basel 2021
- MÜLLER, B.: Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. Freiburg 2015
- MÜLLER, C. W.: JugendAmt – Geschichte und Aufgabe einer reformpädagogischen Einrichtung. Weinheim, Basel 1994
- PROTSCH, P.: Segmentierte Ausbildungsmärkte. Berufliche Chancen von Hauptschülerinnen und Hauptschüler im Wandel. Opladen, Berlin, Toronto 2014
- SCHERR, A.; JANZ, C.; MÜLLER, S.: Diskriminierung in der beruflichen Bildung. Wie migrantische Jugendliche bei der Lehrstellenvergabe benachteiligt werden. Wiesbaden 2015
- SCHROPP, H.: Ressourcenorientierte Förderung von jungen Menschen in Übergangsmaßnahmen. Entwicklung einer prototypischen Fördermaßnahme für vulnerable Jugendliche und junge Erwachsene. IAB-Discussion Paper 5/2018. Nürnberg. URL: <https://doku.iab.de/discussionpapers/2018/dp0518.pdf> (Stand: 19.07.2024)
- SERVICESTELLE JUGENDBERUFSAGENTUREN IM BIBB (Hrsg.): Jugendberufsagenturen bundesweit. Ergebnisse aus der Erhebung zu rechtskreisübergreifenden Kooperationsbündnissen am Übergang Schule-Beruf. Bonn 2022. URL: [https://www.servicestelle-jba.de/www/sjba\\_erhebung\\_jugendberufsagenturen\\_bundesweit\\_barrierefrei.pdf](https://www.servicestelle-jba.de/www/sjba_erhebung_jugendberufsagenturen_bundesweit_barrierefrei.pdf) (Stand: 24.04.2024)
- STÖBE-BLOSSEY, Sybille; BRUSSIG, Martin; RUTH, Marina; DRESCHER, Susanne; LAFUSS, Charlotte: Schnittstellen in der Sozialpolitik und Integration in der Absicherung sozialer Risiken. Duisburg 2020. URL: [https://www.fis-netzwerk.de/fileadmin/fis-netzwerk/Endbericht-Schnittstellen\\_SoPo.pdf](https://www.fis-netzwerk.de/fileadmin/fis-netzwerk/Endbericht-Schnittstellen_SoPo.pdf) (Stand: 24.05.2024)
- THIELEN, Marc; HANDELMANN, Antje: ‚Fit machen für die Ausbildung‘. Eine Ethnografie zu Unterricht in der Berufsvorbereitung. Opladen, Berlin, Toronto 2021
- UN, COMMITTEE ON THE RIGHTS OF PERSONS WITH DISABILITIES (Hrsg.): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany 2023 (UN Doc. CRPD/C/DEU/CO2-3). O. O. 2023. URL: [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en) (Stand: 10.05.2024)
- WOLFF, M.: Integrierte Erziehungshilfen. Eine exemplarische Studie über neue Konzepte in der Jugendhilfe. Weinheim 2000

## ► Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

**Birgit Beierling**

ehem. Paritätischer Gesamtverband Berlin

**Prof. Dr. Ruth Enggruber**

Hochschule Düsseldorf, Erziehungswissenschaft, Sozial- und Berufspädagogik

**Frank Neises**

Bundesinstitut für Berufsbildung, Leiter der Fachstelle für Übergänge in Ausbildung und Beruf

**Prof. Dr. Andreas Oehme**

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen,  
Studiengangsleitung BA Soziale Arbeit

**Dr. Leander Palleit**

Deutsches Institut für Menschenrechte, Leiter der Monitoringstelle zur Umsetzung der UN-BRK

**Prof. Dr. Wolfgang Schröder**

Universität Hildesheim, Sozialpädagogik, Vorsitzender Bundesjugendkuratorium

**Prof. Dr. Marc Thielen**

Leibniz Universität Hannover, Institut für Sonderpädagogik

**Dr. Frank Tillmann**

Deutsches Jugendinstitut, Forschungsschwerpunkt Übergänge im Jugendalter

## ► Abstract

Jugendberufsagenturen sollen rechtskreisübergreifend der zentrale lokale Ansprechpartner für alle jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf sein und diese bedarfsorientiert individuell beraten und unterstützen. So verstanden stellt sich die Frage, wie Jugendberufsagenturen aus einer menschenrechtlichen Perspektive wie jener der UN-Behindertenrechtskonvention zu einer inklusiven Übergangsgestaltung beitragen können. Die herausgearbeiteten Ergebnisse bieten Jugendberufsagenturen Chancen zur weiteren fachlichen Fundierung, Organisationsentwicklung, multiprofessionellen Fallarbeit und zum Abbau von Barrieren.

Youth employment agencies should be the central local point of contact for all young people making the transition from school to work and provide them with individualised advice and support based on their needs. Understood in this way, the question arises as to how youth employment agencies can contribute to inclusive transition organisation from a human rights perspective such as that of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities. The results obtained offer youth employment agencies opportunities for further professional foundation, organisational development, multi-professional casework and the removal of barriers.



Jugendberufsagenturen sollen rechtskreisübergreifend der zentrale lokale Ansprechpartner für alle jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf sein und diese bedarfsorientiert individuell beraten und unterstützen. So verstanden stellt sich die Frage, wie Jugendberufsagenturen aus einer menschenrechtlichen Perspektive wie jener der UN-Behindertenrechtskonvention zu einer inklusiven Übergangsgestaltung beitragen können. Die herausgearbeiteten Ergebnisse bieten Jugendberufsagenturen Chancen zur weiteren fachlichen Fundierung, Organisationsentwicklung, multiprofessionellen Fallarbeit und zum Abbau von Barrieren.

Bundesinstitut für Berufsbildung  
Friedrich-Ebert-Allee 114 – 116  
53113 Bonn

Telefon +49 228 107-0

Internet: [www.bibb.de](http://www.bibb.de)  
E-Mail: [zentrale@bibb.de](mailto:zentrale@bibb.de)



ISBN 978-3-8474-2826-8